I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 600/72 DES RATES

vom 23. März 1972

zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Statut der Beamten und auf die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2653/71 [2], insbesondere auf Artikel 64, Artikel 65 Absatz 2 und Artikel 82 dieses Statuts sowie auf Artikel 20 Unterabsatz 1 und Artikel 64 dieser Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß wegen des erheblichen Anstiegs der Lebenshaltungskosten, der im zweiten Halbjahr 1971 in Belgien und in den übrigen Ländern der dienstlichen Verwendung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften zu verzeichnen war, eine Angleichung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienst- und Versorgungsbezüge dieser Beamten und sonstigen Bediensteten angezeigt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1972 werden die Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge der in einem der nachstehenden Länder beschäftigten Beamten und sonstigen Bediensteten wie folgt festgesetzt:

Belgien	104,2
Bundesrepublik Deutschland	100,76
Frankreich	125,78
Italien	102,81
Großherzogtum Luxemburg	104,2
Niederlande	105,66
Großbritannien	111,41
Schweiz	99,5

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1972 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten angewandt werden, für die Länder der Gemeinschaften, in denen die Versorgungsberechtigten ihren Wohnsitz zu nehmen erklären, wie folgt festgesetzt:

Belgien	104,2
Bundesrepublik Deutschland	100,76
Frankreich	125,78
Italien	102,81
Großherzogtum Luxemburg	104,2
Niederlande	105,66

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem oben nicht genannten Land zu nehmen, so wird auf die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Berichtigungskoeffizient angewandt.

Artikel 2

Artikel 10 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2653/71 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. März 1972.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. P. BUCHLER

[1] ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 276 vom 16. 12. 1971, S. 1.